

---

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 25. Mai 1977

---

**1579. Naturschutzgebiet «Chrützflue-Brächerflue», Gemeinde Krauchthal.** — Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, **beschliesst:**

### I. Geltungsbereich

1. Um die Sandsteinflühe nordöstlich des Dorfes Krauchthal samt ihrer nähern Umgebung in ihrer landschaftlichen Eigenart und als besonders wertvollen Lebensraum der Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten, wird das Naturschutzgebiet «Chrützflue-Brächerflue» geschaffen.
2. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 2000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst folgende Grundstücke:  
Krauchthal Grundbuchblatt Nrn. 19, 340, 412 und 1206 ganz, Nrn. 242, 311, 397, 457 und 1214 teilweise.

### II. Schutzbestimmungen

#### 3. Untersagt sind:

- a) Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere Eingriffe an den Felsen und Abgrabungen;
- b) Bauten und Anlagen aller Art;
- c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien;
- d) das Campieren, das Aufstellen von Zelten und andern Unterständen, das Anzünden von Feuern;
- e) das Pflücken, Ausreissen oder Ausgraben von Pflanzen, sowie jede Schädigung der Bäume und Sträucher;
- f) jede Störung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege, sowie das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
- g) das Klettern oder Absellen an den Felsen.

#### 4. Besondere Schutzvorschriften

- a) Das Grundstück Nr. 412 und der westlich des Zauns gelegene Teil des Grundstücks Nr. 19 dürfen ausserhalb des Fusswegs nur zu naturkundlichen Beobachtungen schonend betreten werden. In diesem durch schwarzrote Pfähle gekennzeichneten Trockenrasengebiet ist nur die jährlich einmal angeordnete Mahd gestattet.
- b) Der Baum- und Strauchbestand ausserhalb des Waldes steht unter Schutz; ohne Bewilligung der Forstdirektion dürfen keine Bäume gefällt und keine Büsche ausgereutet werden.

- c) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist dessen landschaftliche und naturkundliche Bedeutung sowie dessen Wert als Erholungsgebiet zu berücksichtigen. Im Bereich der Felsköpfe dürfen nur die dringend nötigen Eingriffe äusserst zurückhaltend ausgeführt werden, wobei die Föhren und der Gehölzbestand der Waldränder besondern Schutz geniessen. Im übrigen Wald ist bei schonender Bewirtschaftung die bisherige natürliche Artenzusammensetzung möglichst beizubehalten.
- d) Im offenen Land sind Aufforstungen ohne besondere Bewilligung der Forstdirektion unzulässig.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Der Unterhalt der Spazierwege und des Pavillons auf der Chrützflue;
- b) die Nutzung des Kulturlands, soweit nicht die unter Ziffer 4 Buchstaben a und b genannten Einschränkungen gelten;
- c) die forstwirtschaftliche Nutzung unter den einschränkenden Bedingungen gemäss Ziffer 4 Buchstabe c;
- d) die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd.

6. Die Forstdirektion kann in besondern Fällen begrenzte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

7. Die Aufsicht über das Schutzgebiet und seine Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.

8. Der vorliegende Beschluss ist auf den in Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken mit der Bezeichnung «Naturschutzgebiet „Chrützflue-Brächerflue“, N 100 R 119, Regierungsratsbeschluss Nr. 1579 vom 25. Mai 1977».

9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für die Gemeinden Burgdorf usw. zu veröffentlichen; er tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber: **Josi**